

## Ausbildungsberechtigung

### Ich möchte erstmalig ausbilden. Worauf muss ich achten?

Hierbei sind drei Fragen zu klären: Kann ich in meinem Betrieb die notwendigen Kenntnisse des Berufes vermitteln? Steht ein fachlich geeigneter Ausbilder zur Verfügung? Besitzen Ausbilder und Auszubildende die persönliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen?

### Betriebliche Eignung (§ 21 HWO)

Die Anforderungen an die Eignung der Ausbildungsstätte ergeben sich aus der Ausbildungsordnung. Die darin enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse müssen im Betrieb innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt werden.

Können im Betrieb nicht alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, hat der Auszubildende dafür zu sorgen, dass diese Ausbildungsinhalte auf andere Art und Weise vermittelt werden;

z.B. durch Übungsarbeiten oder durch Freistellung in einen anderen geeigneten Ausbildungsbetrieb.

### Fachliche Eignung (§§ 22, 22b HWO)

Fachliche Eignung (Ausbildungsberechtigung) in zulassungspflichtigen Handwerken ist gegeben durch

1. die Meisterprüfung im betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk.
2. die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7a oder § 7b HWO, § 8 HWO, § 9 HWO.
3. die erfolgreiche Ablegung entsprechender Prüfungen, d.h. Ingenieure, Techniker und Industriemeister, deren Studien- oder Schulschwerpunkt dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Die Ausübungsvoraussetzung nach § 7 HWO besteht kraft Gesetzes.
4. die widerrufliche Zuerkennung nach § 22 b Abs. 5.

Die Ausbildungsberechtigung in den Punkten 2, 3 und 4 erfordert den Teil IV der Meisterprüfung (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) oder eine gleichwertige andere Prüfung auf Grundlage einer nach § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnung; z. B. eine Ausbildereignungsprüfung (=ADA-Schein).

Fachliche Eignung (Ausbildungsberechtigung) in zulassungsfreien Handwerken und im handwerksähnlichen Gewerbe ist gegeben durch

1. die Meisterprüfung im entsprechenden Beruf.
2. die Gesellen-/Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung.
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung.
4. eine anerkannte Prüfung in einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatl. anerkannten oder staatl. Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung.
5. die widerrufliche Zuerkennung nach § 22 b Abs. 5 oder
6. einen Abschluss, dessen Gleichwertigkeit nach § 51e HWO oder nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt wurde.

Die Ausbildungsberechtigung bei den Punkten 2 bis 5 umfasst den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung auf Grundlage einer nach § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnung; z. B. eine Ausbildereignungsprüfung (=ADA-Schein) und eine mehrjährige Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsberuf.

### **Persönliche Eignung (§§ 22, 22a HWO)**

Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Es dürfen somit in der Person des Ausbilders und des Auszubildenden keine Gründe vorliegen, die der Ausbildung im Sinne der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere darf kein Verbot bestehen, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

### **Hinweis:**

Die Ausbildung im Handwerk setzt normalerweise auch die Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle voraus. Allerdings können auch Betriebe Handwerksberufe ausbilden, wenn sie nicht der Handwerkskammer für Schwaben angehören. In solchen Fällen ist gebührenpflichtig zu prüfen, ob die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die fachliche und persönliche Eignung des Ausbilders vorliegen.



**Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:**



oder [www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung](http://www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung)

**Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**